

**Bürgermeister der
Verbandsgemeinde Elbe-Heide
Magdeburger Str. 40
39326 Rogätz**



Sehr geehrter Herr Schmette,

in der Anlage übergebe ich Ihnen den **Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2012 der Verbandsgemeinde Elbe-Heide** zur Kenntnisnahme und Vorbereitung des Abschlussgespräches. Bei Bedarf unterbreiten Sie bitte entsprechende Terminvorschläge. Wird Ihrerseits kein Abschlussgespräch gewünscht, teilen Sie mir dies bitte in der beigefügten Anlage mit.

Das Ihnen zur Kenntnis gegebene Exemplar des Prüfberichtes stellt auch den endgültigen Prüfbericht dar, sofern Hinweise auf notwendige Änderungen nicht gegeben werden. Diese sind dann auch Gegenstand des Abschlussgespräches.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

A. H. Jaeger (Prüferin)

Gallert
Amtsleiterin

Fachdienst - Rechnungsprüfung

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
Jae

Datum:
31.01.2014

Sachbearbeiter/in:
Frau Jaeger

Haus / Raum:
4/417

Telefon / Telefax:
03904 7240-4328

E-Mail:
rpa@boerdekreis.de

Hausanschrift:

Farsießer Str. 19
39326 Wolmirstedt

Postanschrift:

Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldenleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:

Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:

KreisSparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300

Deutsche Kreditbank

BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

Vorbereitung Abschlussgespräch zum Prüfbericht über die Jahresrechnung 2012 der
Gemeinde VG Elbe-Heide

Bürgermeister der Gemeinde VG Elbe-Heide

- 1) Ich wünsche ein Abschlussgespräch zum vorgelegten Entwurf des Prüfberichtes
für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde VG Elbe-Heide

Terminvorschlag _____

- 2) Der Prüfbericht für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde VG Elbe-Heide
kann in der vorliegenden Form des Entwurfes fertig gestellt werden.
Ein Abschlussgespräch erachte ich als nicht erforderlich.

Bürgermeister

* zutreffendes bitte ankreuzen

Tagewerksbescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass von dem/den nachfolgend genannten Prüfer(n) folgende Tagewerke abgeleistet wurden:

Prüfer	von - bis	Tagewerke/ Stunden	Gemeinde/Stadt
Frau Jaeger (Verwaltungsprüfung)	27.11.2013 bis 16.01.2014 (mit Unterbrechungen)	10 TW	VG Elbe- Heide Amts Haushalt 2012

Kogelke
Ort, Datum 17.01.2014


Stempel/Unterschrift

Verbandsgemeinde
Elbe - Heide
Magdeburger Straße 40
39326 Rogätz

B E R I C H T

über die Prüfung der Jahresrechnung
nach §§ 125, 127, 129 und 176 GO LSA sowie
§ 9 der Rechnungsprüfungsordnung des
Landkreises Börde

(Schlussbericht)
Teil 1: Verwaltungsprüfung

der

**Verbandsgemeinde
Elbe - Heide**

für das Haushaltsjahre 2012

P R Ü F E R:

Frau Jaeger

PRÜFUNGSDAUER:

27.11.2013 – 16.01.2014
(mit Unterbrechungen)

A N L A G E N:

Haushaltsmäßige Festsetzungen 2012
Ergebnis des Haushaltsjahres 2012
Kassenmäßiger Abschluss 2012
Abkürzungsverzeichnis

Verteiler:

- Bürgermeister der Verbandsgemeinde Elbe-Heide
- Kommunalaufsichtsbehörde
- Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt

Teil 1 Verwaltungsprüfung	4
1. Prüfungsauftrag, Rechtsgrundlagen	4
2. Prüfungsdurchführung, -umfang und -verlauf	4
3. Prüfungsunterlagen	5
4. Hauptsatzung	5
5. Abwicklung des Vorjahres (Entlastungsverfahren)	5
6. Haushaltsmäßige Festsetzungen, Haushaltsplan	6
6.1 Haushaltssatzung	6
7. Jahresrechnung und Kassenmäßiger Abschluss 2012	6
7.1 Bestandteile und Anlagen der Jahresrechnung	6
7.2 Haushaltsrechnung 2012 / Feststellung des Ergebnisses (einschließlich	7
Haushaltsausgleich, Haushaltsvergleich)	7
7.2.1 Rechnungsergebnis	7
7.2.2 Haushaltsausgleich	7
7.2.3 Haushaltsvergleich	7
7.2.4 Übertragung von Haushaltsansätzen gemäß § 19 GemHVO, Abwicklung und	8
Bildung von Haushaltsresten	8
Abwicklung der HAR Vj. im Vmh in 2012	8
Bildung neuer HAR beim Abschluss des Hj. 2012	9
7.3 Kassenmäßiger Abschluss	9
7.3.1 Übernahme von Resten und Beständen aus dem Hj. 2011 in das Hj. 2012	9
7.3.2 Kassensoll- und Kassensistbestand 2012	9
7.3.3 Kassenreste und Bereinigungen	10
Abgänge von Kassenresten Vj. im Hj. 2012	10
Bereinigung von Kassenresten beim Abschluss des Hj. 2012	10

Ausweisung von neuen Kassenresten beim Jahresabschluss 2012..... 11

7.3.4 Verwahrgelder und Vorschüsse..... 12

8. Übernahme in das Hj. 2013..... 13

9. Grundlagen und Ausführung der Hauswirtschaft..... 14

9.1 Deckungsgrundsätze..... 14

9.1.1 Zweckbindung..... 14

9.1.2 Sperrvermerke..... 15

9.1.3 Deckungsfähigkeit..... 15

9.1.4 Abschließende Hinweise..... 17

9.2 Haushaltsüberschreitungen (über- und außerplanmäßige Ausgaben)..... 18

9.2.1 Grundlagen..... 18

9.2.2 Beantragung und Bewilligung von über – und außerplanmäßigen Ausgaben..... 18

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vwh..... 19

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vmh..... 20

10. Vermögen, Rücklagen, Schulden..... 21

10.1 Vermögen..... 21

10.2 Rücklagenentwicklung..... 21

10.3 Schulden..... 21

10.3.1 Schuldenentwicklung..... 21

10.3.2 Ablösung der Zahlungsverpflichtungen aus den Stundungsvereinbarungen Dölle

und Colbitz..... 21

10.3.3 Kassenkredit..... 23

Überziehungskredit..... 23

Aufnahme eines Kassenkredit als Festbetragskredit..... 23

11. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse und Schlussbemerkungen..... 25

Teil 1 Verwaltungsprüfung

1. Prüfungsauftrag, Rechtsgrundlagen

Die Prüfung der Jahresrechnung 2012 erfolgte gemäß §§ 125, 127, 129 und 176 GO LSA sowie § 9 der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Börde und unter dem Gesichtspunkt, dass die Haushaltswirtschaft der Verbandsgemeinde Elbe - Heide (nachfolgend VG Elbe - Heide) kameralistisch geführt wurde.

Nach § 127 (2) GO LSA obliegt die Rechnungsprüfung in den Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt im Rahmen des § 129 (1) GO LSA dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises.

Durch die Änderung der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt (Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 26.05.2009) wurden im neu eingefügten Sechsten Teil die kameralen Haushaltsvorschriften in den §§ 156 bis 179 festgelegt. Danach gelten für die Gemeinden, deren Haushalt kameralistisch geführt wird, bis zur Umstellung des Rechnungswesens nach dem System der doppelten Buchführung grundsätzlich die Vorschriften des Dritten und Fünften Teils der Gemeindeordnung, es sei denn, in den §§ 155 ff. werden besondere kameraler Regelungen getroffen.

2. Prüfungsdurchführung, -umfang und -verlauf

Die Prüfung der Jahresrechnung eines jeden Haushaltsjahres gliedert sich in Teil 1 "Verwaltungsprüfung" und Teil 2 "Technische Prüfung".

Für das Haushaltsjahr 2012 erfolgten beide Prüfungen zeitversetzt, so dass der Schlussbericht über die Prüfung sich ebenfalls in Teil 1 (Verwaltungsprüfung) und Teil 2 (Technische Prüfung) gliedert. Insgesamt enthält der Schlussbericht eine Zusammenfassung und Darlegung der wichtigsten Prüfungsergebnisse beider Prüfungen sowie diesbezügliche Hinweise.

Der nachfolgende Prüfbericht bezieht sich ausschließlich auf die Ergebnisse der Verwaltungsprüfung.

Dabei sind Feststellungen, zu denen der Bürgermeister gemäß § 170 (2) GO LSA Stellung nehmen sollte "im Fettdruck" kenntlich gemacht. Für Hinweise wurde "Kursivschrift" verwendet.

Von der Möglichkeit, die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen einzuschränken, wurde Gebrauch gemacht.

Für das Hj. 2012 erfolgte eine uneingeschränkte Verwaltungsprüfung dahingehend, dass ausgehend von den haushaltsmäßigen Festsetzungen die Ordnungsmäßigkeit der Ergebnisse der Haushaltsrechnungen und der kameralistischen Abschlüsse beurteilt wurden.

Alle für die Ermittlung des buchmäßigen Kassenbestandes relevanten Reste und Bestände (Kassen-, Haushaltsreste, Bestände der Verwalt., Durchlauf- und Vorschusskonten) wurden geprüft und die Übereinstimmung zwischen Kassenroll- und Kassenistbestand untersucht.

Dem gegenüber wurde jedoch die Einhaltung der Grundsätze bei der Haushaltsdurchführung 2012 eingeschränkt.

Die Einschränkung der Verwaltungsprüfung für das Hj. 2012 war insbesondere unter dem Gesichtspunkt erforderlich, dass die Feststellungen und Beanstandungen aus der im Zeitraum 12.07. - 26.07.2012 durchgeführten Prüfung für das Hj. 2011 (Prüfbericht vom 03.09.2012) aus zeitlichen Gründen für das Hj. 2012 nicht mehr ausgeräumt bzw. umgesetzt werden konnten.

Aus diesem Grund wird in diesem Bericht auf Darlegungen zu einzelnen Schwerpunkten (z.B. Veränderung von Ansprüchen, Anordnungsweisen) gänzlich verzichtet, weil im Vergleich zu den Vorahren nur gleichlautende Feststellungen getroffen werden könnten.

Bei Erfordernis werden jedoch Hinweise auf die entsprechenden Ausführungen im Prüfbericht für das Hj. 2011 gegeben.

Grundsätzlich sind im nachfolgenden Prüfbericht für das Hj. 2012 nur diejenigen Feststellungen dargestellt, die während der Prüfung nicht ausgeräumt werden konnten oder die im Einzelfall von besonderer Bedeutung sind.

3. Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung wurden die vorhandenen Haushaltssatzungen nebst Plänen, Zeit- und Sachbücher, Buchungsbelege und die Akten der Verwaltung herangezogen. Auskünfte wurden im Einzelfall von der Verwaltung eingeholt.

In den jeweiligen Punkten dieses Berichtes sind dazu Ausführungen enthalten.

4. Hauptsatzung

Für das zu prüfende Hj. 2012 galt zunächst die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe - Heide vom 18.01.2010 in der Fassung der 2. Änderung vom 10.10.2011.

Am 02.07.2012 hat der Verbandsgemeinderat eine neue Hauptsatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde vom 28.08.2012 und Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.9 der VG Elbe - Heide vom 28.09.2012 in Kraft trat.

5. Abwicklung des Vorjahres (Entlastungsverfahren)

Gemäß § 170 Abs. 2 GO LSA hat der Bürgermeister der Gemeinde innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht und der Stellungnahme zu diesem Bericht zur Bestätigung der Jahresrechnung vorzulegen. Zugleich hat der Gemeinderat nach § 170 Abs. 3 GO LSA über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Im Rahmen der Prüfung des Hj. 2012 wurde festgestellt, dass bis zum Zeitpunkt dieser Prüfung (11/2013) noch keine Entlastung für die bereits geprüften Vorjahre 2007 bis 2011 erfolgt war.

6. Haushaltsmäßige Festsetzungen, Haushaltsplan

6.1 Haushaltssatzung

Für das Hj. 2012 sind durch den Verbandsgemeinderat Elbe -Heide am 28.11.2011 die Haushaltssatzung 2012 und am 13.04.2012 eine 1. Nachtragshaushaltssatzung jeweils mit ausgleichenden Festsetzungen im Vmh und im Vmh beschlossen worden.

Die Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen enthielten keine Kreditermächtigung und keine Verpflichtungsermächtigungen.

Mit dem Haushaltsplan wurden die nach § 2 (1) GemHVO gesetzlich geforderten Bestandteile vorgelegt. Die beizufügenden Anlagen nach § 2 (2) GemHVO waren ebenfalls vorhanden.

Nach Vorlage der Haushaltssatzung bei der Kommunalaufsicht hat diese der VG Elbe - Heide am 27.01.2012 in einer Verfügung die Genehmigung der in § 5 festgesetzten Hebesätze für die Verbandsgemeindeumlagen erteilt.
Für die Nachtragshaushaltssatzung wurde Kenntnisnahme mitgeteilt, da hierfür kein Genehmigungserfordernis bestand.
Die Schreiben der KAB enthielten Hinweise zur Haushaltsdurchführung 2012 und forderten zu verschiedenen Schwerpunkten im Hpl. Stellungnahmen.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 erfolgte jeweils nach den Regelungen der Hauptsatzungen im Amtsblatt der VG Elbe – Heide mit dem Hinweis auf die Auslegung im gemeinsamen Verwaltungsamt.

In Anlage 1 zu diesem Bericht sind die haushaltsmäßigen Festsetzungen dargestellt. Die Anlage enthält dazu wesentliche Daten bzgl. der Inkraftsetzung der Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzung.

7. Jahresrechnung und Kassenmäßiger Abschluss 2012

7.1 Bestandteile und Anlagen der Jahresrechnung

Anhand der vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass die Jahresrechnung der Verbandsgemeinde Elbe - Heide gemäß § 170 (1) GO LSA-Kameralistik (§ 108 (1) GO LSA-Doppelk) innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt worden sind. Die gesetzlich vorgeschriebene Frist wurde somit eingehalten.

Durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Elbe - Heide wurde die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2012 am 27.03.2013 durch Unterschrift festgestellt.
Die nach § 40 GemHVO mit den Jahresrechnungen vorzulegenden Bestandteile (kassenmäßiger Abschluss und Haushaltsrechnung) waren jeweils vorhanden. Die erforderlichen Anlagen waren beigefügt.

7.2 Haushaltsrechnung 2012 / Feststellung des Ergebnisses (einschließlich Haushaltsausgleich, Haushaltsvergleich)

7.2.1 Rechnungsergebnis

Auf der Grundlage der durch die Kämmererei der Verbandsgemeinde Elbe-Heide erstellten Haushaltsrechnungen für den Vmh und den Vmh der Verbandsgemeinde Elbe - Heide wurde nach Gegenüberstellung von Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben für das Hj. 2012 im Vmh ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis ermittelt. Im Vmh konnte der Ausgleich nicht erreicht werden (vgl. Anlage 4 dieses Berichtes):

- Der Vmh schloss mit Soll - E !.H.v. 8.979.728,66 € und Soll - A !.H.v. 9.582.437,62 € ab.
- Der Vmh schloss mit Soll - E und Soll - A und Soll - A !.H.v. jeweils 735.226,51 € ab.

Im Vmh wurde somit ein **Soll-Fehlbetrag !.H.v. 602.708,96 €** festgestellt.

7.2.2 Haushaltsausgleich

Mit dem Haushaltsplan waren Zuführungen zwischen den Haushalten und der allgemeinen Rücklage veranschlagt worden.
Lt. Haushaltsrechnung waren abweichende Zuführungen ersichtlich.

Hst.	Bezeichnung	Haushaltsansatz	AS/ist
91000.28000	Zuführung vom Vmh	131.900,00	646.973,29
91000.86000	Zuführung zum Vmh	0,00	0,00
91000.30000	Zuführung vom Vmh	0,00	0,00
91000.31000	Entnahme aus Rücklagen	169.200,00	221.446,42
91000.90000	Zuführung zum Vmh	131.900,00	646.973,29
91000.91000	Zuführung an Rücklagen	0,00	0,00

Aufgrund der Einnahme- und Ausgabeentwicklung im Vmh wurde eine höhere Zuführung vom Vmh an den Vmh gebucht. Diese zog letztlich auch eine höhere Entnahme aus der allgemeinen Rücklage nach sich.

Der Rechenschaftsbericht enthält auf den Seiten 7 - 17 dazu ausführliche Erläuterungen.

Im Zusammenhang mit den Zuführungen zwischen den Haushalten und der Rücklage wird auf die Ausführungen im nachfolgenden Gliederungspunkt verwiesen.

7.2.3 Haushaltsvergleich

Im Vergleich zu den Planfestsetzungen ergaben sich in der Haushaltsrechnung 2012 folgende Abweichungen:

	Haushaltsansätze	AS	Abweichungen	in %
Vmh	E	9.171.900,00 €	8.979.728,66 €	2,10
	A	9.171.900,00 €	9.582.437,62 €	4,48
Vmh	E/A	5.260.800,00 €	735.226,51 €	14,02

Im Rechenschaftsbericht sind die Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen für den Vmh und für den Vmh ausführlich dargestellt und begründet.

Im Vmh sind erhebliche Wenigereinnahmen (ca. 574,8 T€) dadurch entstanden, dass veranschlagte Beiträge durch die VG Elbe - Heide nicht realisiert werden konnten, weil nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg ihr die Zuständigkeit der Umlageerhebung abgesprochen wurde. Die Ausgaben an die Wasserversorgung und Bodenverbände wurden jedoch durch die VG Elbe - Heide geleistet.

Die kassenwirksam gewordenen Zuweisungen für den Bundesfreiwilligendienst und für Schulen (vom Landkreis) blieben mit insgesamt ca. 143,6 T€ hinter den veranschlagten Einnahmen zurück.

In der Folge dieser Wenigereinnahmen ist letztlich auch der beim Abschluss des Hj. 2012 im Vmh ausgewiesenen Soll-Fehlbetrag i.H.v. 602.708,96 € entstanden.

Wie in der Tabelle unter Pkt. 7.2.2 ersichtlich ist, wurde der Einnahmeverlust im Vmh insgesamt durch eine höhere Zuführung aus dem Vmh (646.973,29 € bei einem HA i.H.v. 131.900,00 €) anteilig ausgeglichen und dazu auch der Rücklage ein höherer Betrag als veranschlagt (gesamter Rücklagenbestand von 221.446,42 bei einem HA i.H.v. 169.200,00 €) entnommen.

Im Rechenschaftsbericht ist dazu ausgeführt, dass in abgelaufenen Hj. die im Vmh entstandenen Überschüsse gemäß § 22 GemHVO dem Vmh bzw. der Rücklage zugeführt worden waren und im Hj. 2012 nunmehr mit der Entnahme der gesamten Rücklage und Zuführung vom Vmh an den Vmh diesem wieder zugeführt wurden, um den entstandenen Soll-Fehlbetrag im Vmh zu minimieren.

Die Prüfung hat ergeben, dass die gesetzlichen Vorschriften in § 22 (3) GemHVO beachtet worden sind.

Im Vmh sind die Abweichungen einnahmeseitig durch fehlende Fördermittel und Investitionszuschüsse der Gemeinden an die VG und in der Folge ausgabeseitig durch die Nichtrealisierung von Bauvorhaben (z.B. Sanierung Schulen in Colbitz und Zieltitz, Neubau KiTA Heinrichsberg) begründet.

In der Anlage 2 dieses Berichtes ist die geprüfte Haushaltsrechnung 2012, in Anlage 4 das geprüfte Rechnungsergebnis 2012 dargestellt.

7.2.4 Übertragung von Haushaltsansätzen gemäß § 19 GemHVO, Abwicklung und Bildung von Haushaltsresten

Abwicklung der HAR VI. im Vmh in 2012

Aus der Haushaltsrechnung 2012 geht hervor, dass bei der Hst. 02000.93500 aus dem Hj. 2011 ein HAR i.H.v. 1.160,48 € übertragen worden sind.

Im Hj. 2012 wurde dieser HAR VI. in voller Höhe in Anspruch genommen.

Bildung neuer HAR beim Abschluss des HJ. 2012

Beim Abschluss des HJ. 2012 wurden keine HAR gemäß der Regelung in § 42 (2) Satz 1 i.V.m. § 19 GemHVO gebildet.

7.3 Kassenmäßiger Abschluss

7.3.1 Übernahme von Resten und Beständen aus dem HJ. 2011 in das HJ. 2012

Die gemäß § 34 (2) GemKVO erforderlichen Übertragungsbuchungen aus dem HJ. in das Haushaltsjahr 2012 wurden durchgeführt.
Die Prüfung hat ergeben, dass die Übernahmen sowohl im Vwh als auch im Vmh ordnungsgemäß, in korrekter Höhe und an den sachlich richtigen Haushaltsstellen erfolgten.
Die Bestände der Verwahr- und Vorschusskonten wurden entsprechend der Vorschriften einzeln und nach ihrem Entstehungsgrund vorgetragen (vgl. dazu auch Pkt. 7.3.4).

In der nachfolgenden Übersicht sind alle Übertragungsbuchungen (Reste und Bestände) aus dem HJ. 2011 in das HJ. 2012 dargestellt:

	Vwh	KER	26.391,20 EUR
	KAR	10.020,69 EUR	
	IFB	16.370,51 EUR	
	Vmh	KER	0,00 EUR
		HAR	1.160,48 EUR
		IÜ	1.160,48 EUR
	Vw/Vs	Verwahrgelder	275.629,83 EUR
		Vorschüsse	0,00 EUR
		IÜ	275.629,83 EUR
buchmäßiger Kassenbestand			260.419,80 EUR

7.3.2 Kassen Soll- und Kassen Istbestand 2012

Gemäß § 40 (1) GemHVO wurde mit der Jahresrechnung der kassenmäßige Abschluss in der nach § 41 GemHVO vorgeschriebenen Form vorgelegt und weist Bestände per 31.12.2012 wie folgt aus:

Ist-Fehlbetrag im Vwh	I.H.v.	610.221,01 €
Ist-Bestand im Vmh	I.H.v.	0,00 €
Ist-Überschuss WV/D	I.H.v.	24.591,80 €
buchmäßiger Kassenbestand	I.H.v.	- 585.629,21 €
(Kassensollbestand)		=====

Anhand der Kontoauszüge der für die Verbandsgemeinde Elbe - Heide geführten Bankkonten (siehe dazu Anlage 3 dieses Berichtes) wurde am 31.12.2012 ein Kassensollbestand i.H.v. - 585.629,21 € festgestellt.

Zur künftigen Beachtung:
In Anbetracht der Höhe der beim Abschluss des Hj. 2012 ausgewiesenen KER wird auf die haushaltsrechtlichen Vorschriften in den VV Nr. 4 zu § 42 GemHVO hingewiesen.
Zur Feststellung des Rechnungsergebnisses eines Hj. ist eine genaue Überprüfung der KER erforderlich. Ergibt sich dabei, dass mit dem Eingang der Reste in der ausgewiesenen Höhe nicht zu rechnen ist, so ist eine Restebereinigung vorzunehmen.

Beim Abschluss des Hj. 2012 wurden keine Bereinigungen von Kassenresten vorgenommen.

Bereinigung von Kassenresten beim Abschluss des Hj. 2012

Auf den im VwV vorgetragenen KAR i. H. v. 10.020,69 € erfolgte keine Abgangsbuchung.

Eine Prüfung der Niederschlagsakten wurde nicht durchgeführt.

Mit den Unterlagen zur Jahresrechnung 2012 wurden dazu „Fälligkeitstisten Personenkonten“ (verschiedene) vorgelegt, aus denen für die betreffenden Personenkonten jeweils die in Abgang gebrachten Forderungen (mit Grund des Abgangs) hervorgehen.

Im Rechenschaftsbericht wurden die Abgänge von KER Vj. erläutert. Als Gründe wurden wegen Unpfändbarkeit oder Abgänge aufgrund falscher bzw. zurückzunehmender Sollstellungen (z.B. wegen Übernahme der Kita-Beiträge durch das Jugendamt des Landkreises) benannt.

lfd. Nr.	Hhst.	Abgang KER Vj.
1	03000.26100	185,00 €
2	11000.11010	75,00 €
3	46410.11000	736,00 €
	46430.11000	108,00 €
	46491.11000	471,00 €
	46492.11000	443,30 €
7	70000.11000	-5,00 €
8	91000.26100	239,10 €
		67,34 €
		2.319,74 €

Auf die aus dem Hj. 2011 im VwV vorgetragenen KER in Gesamthöhe von 26.391,20 € wurden im Hj. 2012 Abgänge in Gesamthöhe von 2.319,74 € bei folgenden Hhst. gebucht:

Abgänge von Kassenresten Vj. im Hj. 2012

7.3.3 Kassenreste und Bereinigungen

Die Übereinstimmung von Kassensoll- und Kassenistbestand am 31.12.2012 wird damit als ordnungsgemäß bestätigt
In der Anlage 3 dieses Berichtes ist der geprüfte kassenmäßige Abschluss 2012 dargestellt.

Der Gesamtbetrag der **KAR im VwH** (36.794,01 €) betrifft 8 Hst. wie folgt:

Weitere Rückstände in Gesamthöhe von 12.777,49 € sind bei Elternbeiträgen für die 10 Kinderanlagen in den Mitgliedsgemeinden der VG Elbe-Heide entstanden. Die Rückstände betreffen 91 Personenkonten, sind also im Einzelfall vergleichsweise gering.

Der höchste Rückstand ist mit 26.468,90 € bei der Hst. 02000.16200 ausgewiesen. Er ist entstanden, weil durch die Gemeinden Rogätz, Zielitz und Loitsche-Heinrichsberg an die VG Elbe-Heide anteilige Personalkosten für einen Mitarbeiter des Bauamtes, der von der VG eigens für die Betreuung von Baumaßnahmen der v.g. Mitgliedsgemeinden eingestellt worden war, wie folgt zu begleichen waren:

Gemeinde Rogätz	i.H.v.	6.617,22 €
Gemeinde Zielitz	i.H.v.	13.234,45 €
Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg	i.H.v.	6.617,23 €

Unter Benennung und Bezeichnung der Hst. sind die Gesamtbeträge je Hst. im Rechenschaftsbericht aufgeführt.

Lt. Haushaltsrechnung sind die **KER im VwH** in Gesamthöhe von 44.306,06 € bei 24 Hst. entstanden.

Mit der Jahresrechnung wurden verschiedene „Kontenlisten Sachkonten“ und „Kontenlisten Personenkonten“ vorgelegt. Aus diesen ist einerseits ersichtlich, welche Anteile der v.g. Zahlungsrückstände je Hst. in welche Sachkonten und auf welche PK entfallen und andererseits ob die Zahlungsrückstände erst im lfd. Hj. entstanden sind oder anteilig bereits aus Vorjahren resultieren.

	Hj. 2011	Hj. 2012
VwH	KER	KER
	26.391,20 €	44.306,06 €
VwH	KAR	KAR
	10.020,69 €	36.794,01 €
VwH	KER	KER
	0,00 €	0,00 €
	0,00 €	0,00 €

Beim Jahresabschluss 2012 haben sich **Kassenreste** wie folgt ergeben:

Ausweisung von neuen Kassenresten beim Jahresabschluss 2012

Zu beachten ist dabei aber, dass Bereinigungen insbesondere für die Fälle vorgesehen sind, in denen eine Niederschlagung nicht in Betracht kommt, d.h. im Regelfall für die im lfd. Hj. entstandenen Forderungen, mit deren Eingang vorläufig nicht gerechnet werden kann. Für die aus Vorjahren resultierenden Kassenneinlagerungen ist ebenfalls eine Bereinigung (für jeden Rest gesondert oder als Pauschalbereinigung) möglich. Jedoch sollten nur solche Forderungen bereinigt werden, die in absehbarer Zeit eingehen könnten. Ist dies nicht der Fall, sollten Kassenreste aus Vorjahren grundsätzlich, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, befristet oder unbefristet niedergeschlagen werden. D.h. sie werden im Regelfall von den Kassenrestbereinigungen nicht erfasst.

Anhand der mit den Unterlagen zur Jahresrechnung vorgelegten Kontenliste Verfahr- und Vorschusskonten war ersichtlich, dass sich der Gesamtbestand der Verwahrgelder aus Beständen von 14 Einzelkonten ergeben hat.

Verwahrgelder

Gemäß Erfordernis aus § 41 Nr. 3 GemHVO wurden im kassenmäßigen Abschluss 2012 der Gesamtbetrag der Verwahrgelder mit 24.591,80 € und der Bestand der Vorschüsse mit 0,00 € nachgewiesen.

7.3.4 Verwahrgelder und Vorschüsse

Übertragung von zweckgebundenen Einnahmen verwiesen.
im Zusammenhang wird noch auf die Ausführungen in nachfolgendem Gliederungspunkt zur hingegen beanstandet.

Mit dem Hinweis auf die gesetzliche Vorschrift in § 43 (1) GemHVO wird das Verfahren den Bundesfreiwilligen im Hj. 2012 bereitgestellt worden sind.
Hj. 2012 angefallen sind (Ausführung/Lieferung) und die entsprechenden finanziellen Mittel für Die beschriebene buchmäßige Erfassung erfolgte unter dem Gesichtspunkt, dass die Ausgaben im war auch erst 2013 fällig.
Sie wurde im Januar 2013 noch für das Hj. 2012 angeordnet. Die Begleichung dieser Rechnung. Eine weitere Rechnung über 3.552,15 € ist kurz vor dem Jahreswechsel 2012/2013 eingegangen. Fälligkeit in 2013 lag.
Rechnung über 3.687,81 € vor, die zwar im Hj. 2012 angeordnet, aber nicht bezahlt wurde, weil die Der Rückstand beinhaltet 2 Einzelbeträge. Vom 07.12.2012 lag bei der VG Elbe- Heide eine lfd. Nr. 1:

Die unter lfd. Nr. 2 - 8 ausgewiesenen KAR sind entstanden, weil Abbuchungen vom Konto der Gemeinde bis zum 31.12.2012 noch nicht erfolgten bzw. Gesamtabrechnungen für Leistungen/Leistungsanteile bis zum Jahresende 2012 noch nicht vorlagen.
Nach Rücksprache in der Kasse der VG Elbe-Heide und Einsichtnahme in die Belege der betreffenden Hbst. ergaben sich folgende Feststellungen:

lfd. Nr.	Hbst.	Bezeichnung	Betrag
1	02000.56210	Aus- und Fortbildung Bundesfreiwilligendienst	7.239,96 €
2	02000.65200	Post- und Fernmeldegebühren	9,95 €
3	02000.65800	sonstige Geschäftsausgaben	18,30 €
4	21110.67200	Erstattung für Schulhausmeister	3.500,00 €
5	46440.63000	Ausgaben Verpflegung	365,80 €
6	46480.56200	Aus- und Weiterbildung	800,00 €
7	46491.54200	Energiekosten	260,00 €
8	46493.67230	Erstattung Heizkosten MGH Zielitz	24.600,00 €
			36.794,01 €

- In das Sachbuch für den Vmh sind keine Übernahmen erforderlich.
 - In das Sachbuch für Verwahrungen und Vorschüsse sind die Bestände einzeln und nach ihrem Entstehungsgrund (Pkt. 7.3.4) in Gesamthöhe von 24.591,80 € zu übernehmen.
- | | | |
|-----|-------|--------------|
| KER | !H.v. | 44.306,06 € |
| KAR | !H.v. | 36.794,01 € |
| SFB | !H.v. | 602.708,96 € |
| IFB | !H.v. | 610.389,22 € |
- In das Sachbuch für den Vwh sind danach zu übernehmen:

Entsprechend § 34 (2) GemKVO ist der buchmäßige Kassenbestand nach der für die Zeit- und Sachbuchung vorgeschriebenen Ordnung in die Bücher des folgenden Hj. zu übernehmen.

8. Übernahme in das Hj. 2013

Im Hj. 2012 waren Vorschüsse in Gesamthöhe von 5.284,34 € ausgereicht, jedoch noch vor Abschluss des Hj. zurückgezahlt worden.

Vorschüsse

Die Einnahmen sind nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften im Haushalt der Gemeinde zu buchen und mit einem Zweckbindungsvermerk zu versehen und bei Nichtverwendung durch Rotabsetzung in das Folgejahr zu übernehmen.

§ 31 (2) GemHVO verwiesen.
Mit dem Hinweis auf die Darlegungen im Pkt. 8.4 des Prüfberichtes für das Hj. 2011 vom 03.09.2012 zum unrechtmäßigen Nachweis von Spenden und anderen zweckgebundenen Mitteln in Verwahrkonten wird an dieser Stelle nochmals auf die Einhaltung der Vorschrift in

Der Rechenschaftsbericht enthält Erläuterungen zu den einzelnen Beständen der Verwahrkonten, so dass hierauf an dieser Stelle grundsätzlich verzichtet werden kann.
Bereits bei den Jahresabschlüssen bis 2011 waren jeweils im Verwahrkonto 01200 „nicht verausgabte“ Spenden und im Verwahrkonto 03002 eingesparte Mittel der sozialen Bürgerinitiative Glindenberg verwahrt worden. Auch beim Abschluss des Hj. 2012 waren hier Bestände vorhanden. Im Verwahrkonto 01310 wurden die Überschüsse für den Bundesfreiwilligendienst nachgewiesen.

lfd. Nr.	Konto-Nr.	Bezeichnung	Vorträge aus 2011	Bestände 31.12.2012
1	01000	allg. Rücklage	221.446,42 €	0,00 €
2	01010	Verwahrung Schiedsstelle	393,80 €	50,00 €
3	01200	Spenden	4.249,05 €	7.276,76 €
4	01310	Zuweisung Buft!	-5.870,76 €	4.038,59 €
5	03001	Durchlaufende Gelder	9.917,74 €	967,84 €
6	03002	Rückkaufgelder Soz. Bürgerinitiative	44.430,29 €	11.774,61 €
7	03006	Verwahrung Ständesamt	500,00 €	0,00 €
8	04000	Vollstreckungsgeldern	40,00 €	0,00 €
9	04020	Vollstreckungseinnahme VG	241,00 €	0,00 €
10	04021	Vollstreckungseinnahme Angern	20,00 €	379,00 €
11	04022	Vollstreckungseinnahme Burgstall	262,29 €	5,00 €
12	04023	Vollstreckungseinnahme Westheide	0,00 €	100,00 €
		Summen	275.629,83 €	24.591,80 €

9. Grundlagen und Ausführung der Haushaltswirtschaft

9.1 Deckungsgrundsätze

Die gesetzlichen Vorschriften in §§ 17 und 18 GemHVO eröffnen der Gemeinde schon im Rahmen der einer flexiblen Haushaltsführung, für die die Voraussetzungen jedoch schon im Rahmen der Haushaltsplanung geschaffen werden müssen.

9.1.1 Zweckbindung

Bei der Haushaltsplanung 2012 wurde gemäß § 17 (1) GemHVO in 15 Fällen (7 x im Vw und 8 x im Vmh) die Zweckbindung von Einnahmen erklärt.

Bei den E-Hst. wurden die begünstigten A-Hst. benannt bzw. war aus den Bemerkungen bei den Hst. zu erkennen, für welche Ausgabezwecke die E zu verwenden waren.

Die Prüfung der Umsetzung der Zweckbindung von E ergab bis auf einen Einzelfall keine besonderen Feststellungen.

Die zweckgebundenen E bei der Hst. 13000.17200 sollten lt. Hpl. für „laufende Zwecke“ verwendet werden.

Ausgehend von der Tatsache, dass der Zweckbindungsvermerk nicht konkret genug formuliert war, war eine Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mehreinnahmen !H.v. 2.447,95 € nicht möglich.

Im UA 1300 wurden zwar bei 6 Hst. Mehrausgaben geleistet, jedoch war im Rahmen der Prüfung der konkrete Einsatz der v.g. zweckgebundenen E nicht feststellbar (vgl. aber auch nachfolgende Feststellung zu Mehrausgaben bei Hst. im UA 1300).

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass im Hj. 2012 sowohl im Vw als auch im Vmh weitere Mittel vereinnahmt worden sind (z.B. Spenden, Zuweisungen und Zuschüsse), für die die Erklärung einer Zweckbindung Vorteile für die Haushaltsdurchführung gebracht hätte.

Beispielsweise wurden bei den Hst. 13000.52000 (8.503,68 €), Hst. 13000.56100 (365,95 €) und Hst. 13000.61000 (1.276,65 €) jeweils üpl./apl.A (siehe Klammer) geleistet, für die als Deckungsmittel u.a. Einnahmen aus Spenden - also bei Hst. 13000.17800 - benannt worden sind.

Mangels Zweckbindungsvermerk bei v.g. E-Hst. war die Beantragung der üpl./apl. A unumgänglich.

Hinweis zur künftigen Beachtung:

Nach § 17 (3) GemHVO gelten Mehrausgaben, für die zweckgebundene Einnahmen zur Verfügung stehen, nicht als üpl. A. Mit dem Hinweis auf die Ausführungen unter Pkt. 9.2.2 wird an dieser Stelle festgestellt, dass durch die Anbringung von Zweckbindungsvermerken einerseits die Einbeziehung bestimmter Hst. in Deckungskreise und in der Folge die Sollübertragung von Haushaltsmitteln im Zuge der Auflösung dieser und andererseits die Beantragung und Bewilligung von üpl./apl. A hätte vermieden werden können.

Mit dem Hinweis auf weitere Ausführungen unter Pkt. 9.1.3 wird an dieser Stelle festgestellt, dass mit dem Nachtragshaushaltsplan bei allen E-Hst. der UA 4640 mit der Gruppierung 1720 jeweils der Vermerk „G 42“ angebracht worden ist.

Diese Vermerke könnten als „Zweckbindungsvermerk“ verstanden werden, weil es sich bei „G 42“ um den Deckungskreis, in dem alle Personalausgaben für die Kindereinrichtungen der Verbandsgemeinde zusammengefasst worden sind und hier ihre gegenseitige Deckungsfähigkeit erklärt wurde.

Mangels Eindeutigkeit und Klarheit der Vermerke war die Umsetzung der Zweckbindung und erst recht die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit problematisch.

Festgestellt wird an dieser Stelle aber, dass bei den o.g. E-Hst. mit „möglicher Zweckbindung“ insgesamt 1.772.169,00 € vereinnahmt und im DK 0042 insgesamt 2.752.794,46 € verausgabt worden sind.

9.1.2 Sperrvermerke

Im geprüften Hj. 2012 sind neben Zweckbindungsvermerken bei E-Hst. im Rahmen der Haushaltsplanung bei 2 Sperrvermerke für „begünstigte“ A-Hst. angebracht worden.

Der Gemeinderat hat damit bereits im Rahmen der Haushaltsplanung von seiner Etathoheit Gebrauch gemacht und Ausgabeansätze im Vmh solange gesperrt, bis die finanzielle Sicherung gewährleistet ist. In den vorliegenden Fällen bedeutete dies, dass Ausgaben erst dann geleistet werden durften, wenn die für die Zwecke zugesagten Mittel (Zuweisungen, Fördermittel) auch kassenwirksam zur Verfügung standen

Hierbei handelt es sich also nicht um haushaltswirtschaftliche Sperren von Ausgabeansätzen im Sinne § 29 GemHVO, sondern um Beschränkungen hinsichtlich der Kassenbewirtschaftung.

Bei der Prüfung der Umsetzung der Zweckbindungsvermerke/Sperrvermerke wurde festgestellt, dass bei der Hst. 21150.94000 (mit Sperrvermerk) eine A !.H.v. 11.988,95 € geleistet wurde. Dafür standen bei der Hst. 21150.36200 zweckgebundene Mittel in gleicher Höhe zur Verfügung. Das Verfahren war somit ordnungsgemäß.

9.1.3 Deckungsfähigkeit

Mit dem Haushaltsplan sind 9 Deckungskreise (DK) eingerichtet worden, in denen gemäß § 18 (1) Satz 2 GemHVO für A bei verschiedenen Hst. in den verschiedenen DK die gegenseitige Deckungsfähigkeit (echte) erklärt wurde.

Es wurde jedoch versäumt, dem gesetzlichen Erfordernis entsprechend, im Haushaltsplan an den betreffenden Hst. die entsprechenden Haushaltsvermerke anzubringen.

Nach Prüfung der mit dem Jahrsabschluss vorgelegten Deckungskreisübersichten mit „gegenseitiger Deckungsfähigkeit“ (nach Auflösung) ergaben sich folgende Feststellungen:

DK 0001

Der DK beinhaltet 4 Hst. mit einem Gesamtansatz von 53.000,00 €. Aus der Deckungskreisübersicht ist ersichtlich für 3 Hst. im DK üpl.A (insgesamt 29.239,87 €) beantragt und bewilligt worden sind.

Die üpl. A mussten in dieser Höhe auch deshalb beantragt werden, weil von der Hst. 02000.54300 Mittel (456,35 €) zur Deckung von üpl.A außerhalb des Deckungskreises verwendet wurden.

DK 0002

Im DK war ein Gesamtansatz von 442.900,00 € veranschlagt. Aus der Deckungskreisübersicht geht hervor, dass bei 10 Hst. Mehrausgaben geleistet worden sind, für die keine Deckungsmittel bereitgestellt worden sind. Dies wäre in den meisten Fällen durch Sollübertragungen innerhalb des Deckungskreises möglich gewesen wäre.

Sollübertragungen wurden jedoch in diesem Deckungskreis nicht vorgenommen.

Es wurden A im Deckungskreis in Gesamthöhe von 477.130,84 € geleistet. Dies war nur möglich, weil für 8 weitere Hst. des Deckungskreises üpl. A (insgesamt 47.458,70 €) beantragt und bewilligt worden sind.

Diese wiederum hätten in dieser Höhe nicht beantragt und bewilligt werden müssen, wenn nicht von verschiedenen Hst. des Deckungskreises Mittel abgezogen worden wären zur Deckung von Mehrausgaben für Hst. außerhalb des Deckungskreises.

DK 0003

- keine Feststellungen -.

DK 0004

Bei einem Gesamtansatz von 285.900,00 € wurden A in Gesamthöhe von 304.643,98 € geleistet. Dies war nur möglich, weil für 4 Hst. üpl. A in Gesamthöhe von 26.024,53 € beantragt und bewilligt worden sind.

Die üpl. A waren nur deshalb in v.g. Höhe erforderlich, weil vorab Mittel einer Hst. des DK (hier Hst. 46491.54100) außerhalb diese DK verwendet worden sind.

DK 0040, 0041, 0042 und 0043

Die Prüfung ergab, dass die ersten 3 DK jeweils nur Hst. für Personalausgaben enthielten. Sie sind nach der Verwaltung (Verwaltungsamt, Grundschulen, Kindertagesstätten) aufgeteilt worden. Im DK 0043 sind neben Personalausgaben auch Hst. für Beiträge, Sachkosten und Entschädigungen für die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten enthalten, alle jedoch ohne Haushaltsansätze.

Grundsätzlich gilt der folgende Hinweis:

Wegen der Vorschrift in § 18 (1) Satz 2 GemHVO erübrigt sich zwar die Zusammenfassung von Personalausgaben in einem Deckungskreis grundsätzlich. Damit besteht auch nicht das Erfordernis von Sollübertragungen im Fall von Mehrausgaben bei den Hst. für Personalausgaben. Erst im Fall der Überschreitung des Gesamtansatzes für Personalausgaben (siehe Gruppierungsübersicht Gruppe 4) bedarf es der Beantragung von üpl. / apl. A bei den betreffenden Hst. mit Mehrausgaben.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass mit Haushalts- und Nachtragshaushaltsplan Personalkosten in Gesamthöhe von 5.682.900,00 € geplant waren, jedoch lt. Haushaltsrechnung nur insgesamt 5.675.845,12 € verausgabt worden sind.

Unter diesem Gesichtspunkt sind - wie nachfolgend ausgeführt - zwar bei verschiedenen Hst. Mehrausgaben entstanden, die jedoch nicht als üpl. A zu beantragen und zu bewilligen gewesen wären.

Nachdem die Personalkosten nach in 4 unterschiedlichen DK veranschlagt worden sind, war auch eine differenzierte Abrechnung erforderlich.

Die Prüfung der aufgelösten Deckungskreise ergab folgende Feststellungen:

DK 0040

Die Umsetzung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit erfolgte ordnungsgemäß.

DK 0041

Bei einem Gesamtansatz von 267.800,00 € wurden 275.496,52 € verausgabt. Nach Sollübertragungen innerhalb des DK wurden die Mehrausgaben bei 10 Hst. gedeckt. Bei 3 Hst. wurden üpl. A in Gesamthöhe von 7.696,52 € geleistet, die nicht beantragt und bewilligt worden sind.

DK 0042

Im DK standen 2.681.100,00 € als Haushaltsmittel zur Verfügung. Lt. Deckungskreisübersicht nach Auflösung des Deckungskreises wurden Ausgaben in Gesamthöhe von 2.752.794,46 € geleistet. Bei 10 Hst. konnten angefallene Mehrausgaben durch Sollübertragungen innerhalb des Deckungskreises ausgeglichen werden. Letztlich sind aber bei 18 weiteren Hst. üpl. A in Gesamthöhe von 71.694,46 € ausgewiesen worden. Trotz des Erfordernisses wurden diese weder beantragt noch bewilligt.

DK 0043

Im Deckungskreis standen keine Haushaltsmittel zur Verfügung. Es wurden jedoch bei 3 Hst. (alle für Personalkosten) apl. A in Gesamthöhe von 4.291,22 € geleistet, ohne diese zu beantragen und bewilligen zu lassen.

DK 0064

- keine Feststellungen -

9.1.4 Abschließende Hinweise

Abschließend wird aus gegebenem Anlass ausdrücklich darauf verwiesen, dass die umfassende Inanspruchnahme der flexiblen Haushaltsführung zwar grundsätzlich zu befürworten ist. D.h., dass der Haushalt durch die Anbringung von Deckungs- und Zweckbindungsvermerken gemäß §§ 17 und 18 GemHVO flexibler gestaltet werden kann.

Zu beachten ist dabei, dass die Zweckbindung nach § 17 GemHVO nur die Ausnahme vom Grundsatz der Gesamtedeckung nach § 93 GO LSA und die Deckungsfähigkeit nach § 18 GemHVO nur die Ausnahme vom Grundsatz der Einzelveranschlagung und der sachlichen Bindung (§ 7 Abs. 3 GemHVO) darstellen.

Zweckbindungs- und Deckungsvermerke sind in dieser Hinsicht auf die unbedingt notwendigen Fälle zu beschränken. Die erforderlichen Voraussetzungen für die Zweckbindung von Einnahmen und die Deckungsfähigkeit von Ausgaben müssen schon im Rahmen der Haushaltsplanung geschaffen werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass die Haushaltsvermerke klar, eindeutig und nachprüfbar sein müssen, um die v.g. Vorteile in vollem Umfang umsetzen und nutzen zu können.

Zu beachten noch, dass im Zusammenhang mit Umsetzung der erklärten Deckungsfähigkeit nach § 18 GemHVO die erforderlichen Sollübertragungen gemäß § 18 (4) GemHVO durchzuführen sind.

9.2 Haushaltsüberschreitungen (über- und außerplanmäßige Ausgaben)

9.2.1 Grundlagen

Nach § 162 (1) GO LSA sind über- und außerplanmäßige Ausgaben (auch die mit geringem Umfang) nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Sind sie nach Art und Umfang erheblich, bedürfen über- und außerplanmäßige Ausgaben der Zustimmung des Gemeinderates, unterhalb der Erheblichkeitsgrenze liegt die Entscheidungsbefugnis beim Bürgermeister.

Die Wertgrenze für die Erheblichkeit einer üpl./apl. A ist nach § 44 (3) Nr. 4 GO LSA in der Hauptsatzung der Gemeinde festzulegen.

Für das zu prüfende Hj. 2012 galt zunächst die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe - Heide vom 18.01.2010 in der Fassung der 2. Änderung vom 10.10.2011.

Gemäß Hauptsatzung galten folgende Zuständigkeiten:

- § 4 Nr. 2: Der Verbandsgemeinderat entscheidet über die Zustimmung zu üpl./apl. A, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt.
- § 8 Nr. 3: Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen ...
- Die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 2.....genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden....

Am 02.07.2012 hat der Verbandsgemeinderat eine neue Hauptsatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde vom 28.08.2012 und Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.9 der VG Elbe - Heide vom 28.09.2012 in Kraft trat.

Sie enthält identische Zuständigkeitsregelungen wie die o.g. Hauptsatzung.

An dieser Stelle muss noch darauf hingewiesen werden, dass nach § 162 (1) Satz 3 GO LSA vor einer Entscheidung über üpl. /apl. A die Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung zu prüfen ist.

Die gemäß § 160 (2) GO LSA erforderlichen Erheblichkeitsgrenzen wurden für das Hj. 2012 in § 6 Abs. 2. + 3. der Haushaltssatzung festgelegt.

Danach war bei außerplanmäßigen Investitionen über 50,0 T€ und bei Mehrausgaben über 288 T€ der unverzügliche Erlass einer Nachtragssatzung erforderlich.

9.2.2 Beantragung und Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Prüfung der Haushaltsrechnung 2012 ergab, dass sowohl im Vmh als auch im Vmh über- und außerplanmäßige Ausgaben geleistet worden sind.

Grundsätzlich wurde festgestellt, dass die Entscheidung über die beantragten üpl./apl. A bis auf eine Ausnahme durch das zuständige Organ der Gemeinde getroffen wurde.

Mit dem Verweis auf die ausführlichen Darlegungen im nachfolgenden Gliederungspunkt und in Pkt. 10.3.3 (Kassenkredit i.H.v. 492.135,14 € als Festbetrag) wird an dieser Stelle zunächst nur festgestellt, dass für die bei der Hst. 70300.71300 geleistete üpl. A i.H.v. 492.084,90 € der Erlass eines Nachtrages zumindest aber ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich gewesen wäre.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vwh

In der Haushaltsrechnung des Vwh sind an 155 Hst. üpl. bzw. apl. A ausgewiesen.

75 dieser Hst. waren Bestandteil von Deckungskreisen (mit gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Im Rahmen der Prüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb der Deckungskreise wurde festgestellt, dass

- auch solche Mehrausgaben, die innerhalb von Deckungskreisen durch Sollübertragungen gedeckt worden sind, in der Haushaltsrechnung als üpl. A dargestellt wurden
- bei vielen Hst., die zu Deckungskreisen gehören, trotzdem noch üpl. A entstanden sind, weil die Mittel insgesamt nicht ausreichten. In diesen Fällen wären üpl. Anträge und Bewilligungen für jeden Einzelfall erforderlich gewesen.
- für die Mehrausgaben bei verschiedenen Hst. innerhalb von Deckungskreisen die Beantragung geringerer üpl. A möglich gewesen wäre, weil im Deckungskreis selbst noch Mittel verfügbar waren

Von den bei den Hst. mit üpl./apl. A außerhalb von Deckungskreisen wurden 14 entgegen der gesetzlichen Vorschrift in § 162 (1) GO LSA nicht beantragt und bewilligt. Somit hat keine Prüfung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit stattgefunden und es gab keine Deckungsvorschläge.

Dabei ist insbesondere die üpl. A bei der Hst. 70300.71300 i.H.v. 492.084,90 € zu beanstanden. Die erhebliche Mehrausgabe hätte eine Nachtragssatzung erforderlich gemacht. Auf die ausführlichen Darlegungen zum Sachverhalt unter Pkt. 10.3.3 (Kassenkredit i.H.v. 492.135,14 € als Festbetrag) wird an dieser Stelle verwiesen.

Die stichprobenweise Prüfung der Anträge für die übrigen üpl. /apl. A und Einsichtnahme in Belege ergab folgende Feststellungen:

Im Rahmen einer Belegprüfung im Zusammenhang mit den geleisteten üpl./apl. A wurde in verschiedenen Fällen Feststellungen wie folgt getroffen:

- Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass verschiedentlich noch nicht ausreichend beachtet wurde, dass üpl./apl. A nur zulässig sind, wenn sie sachlich und zeitlich unabweisbar sind.
Beispielsweise wurde im November/Dezember 2012 insbesondere für Kindererichtungen und Schulen noch über- oder außerplanmäßig Anschaffungen vorgenommen, die aufschiebbar waren und für die im neuen Hj. hätten Mittel bereitgestellt werden können (z.B. Bücher, Unterrichtsmittel, Computer und Zubehör, Akkuschrauber usw.). Vielfach wurde als Begründung fehlende oder zu geringe Planansätze angegeben bzw. wurde nur der Ausgabezweck aufgeführt.
- Entgegen des gesetzlichen Erfordernisses in § 162 (1) GO LSA sind vorliegende Anträge auf üpl./apl. A z.T. erst gestellt worden, nachdem die Zahlungsverpflichtungen bereits eingegangen worden waren.

- Beispielsweise wurden die Anträge für die Mehrausgaben erst gestellt, nachdem Quittungen oder Rechnungen für bereits verausgabte Beträge vorgelegt worden sind. Diese Feststellung betrifft meist Schulen und Kindertagesstätten.
- Nach den gesetzlichen Vorschriften in § 162 (1) GO LSA dürfen üpl./apl. A nur geleistet werden, wenn die Deckung gewährleistet ist. Dabei ist zu beachten, dass die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel bis auf das Jahresende ausgereicht, frei sind und auch später nicht benötigt werden.

Entgegen diesem Grundsatz wurden Mittel von Hst. zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Hst. eingesetzt, wodurch letztlich im lfd. Hj. bei den gebenden Hst. das Erfordernis der Beantragung und Bewilligung von üpl./apl. A entstanden ist.

Beispielsweise wurden von der Hst. 46440.50000 am 26.03.12 500,00 € für Mehrausgaben bei Hst. 46460.50000 bereitgestellt. Letztlich waren dadurch üpl. Anträge in Gesamthöhe von 3.330,92 € erforderlich, obwohl bei Hst. 46440.50000 nur insgesamt 2.830,91 € überplanmäßig verausgabte wurden.

In der Haushaltsrechnung ist bei der Hst. 13000.56200 keine üpl. A ausgewiesen. Nachdem jedoch von hier den Hst. 02000.54200 und 13000.52000 insgesamt 8.556,76 € zur Deckung von Mehrausgaben zur Verfügung gestellt wurden, war für Ausgaben bei der Hst. 13000.56200 die Beantragung von üpl. A in Gesamthöhe von 1.060,66 € erforderlich.

Eine gleichlautende Feststellung ist für die Hst. 02000.56200 zu treffen. Es mussten 5 üpl. A beantragt und bewilligt werden, obwohl lt. Haushaltsrechnung keine Mehrausgaben geleistet wurden.

Mit dem Hinweis auf die Darlegungen unter Pkt. 9.1.1. wird an dieser Stelle festgestellt, dass verschiedene Darlehen zur Deckung von Mehrausgaben Mehreinnahmen aus Spenden, Zuweisungen und Zuschüssen herangezogen worden sind.

Mit Zweckbindungsvermerken bei den E-Hst. hätte die Beantragung von üpl./apl. A vermieden werden können.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vmh

In der Haushaltsrechnung des Vmh sind an 2 Hst. üpl. A ausgewiesen.

Die Prüfung der entsprechenden Anträge ergab folgende Feststellungen:

- Zur Deckung der apl. A i.H.v. 4.469,15 € bei der Hst. 02000.96000 wurde eine Wenigerausgabe bei der Hst. 91000.9000 vorgeschlagen.
 - Kann die Kämmerer/Kasse im Rahmen ihrer Prüfung der Anträge auf üpl./apl. A nicht mit Sicherheit davon ausgehen, dass die veranschlagten HA für die Abschlussbuchungen (Zuführungen zwischen den Haushalten/Zuführung oder Entnahme aus der Rücklage) realisiert werden, können diese Mittel auch nicht zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden.
 - Nach den gesetzlichen Vorschriften sind zur Deckung von Mehrausgaben nur Einsparungen im selben Teilhaushalt zulässig.
- Dem Grundsatz zuwider wurden zur Deckung der apl. A bei Hst. 46491.93500 Mittel der Hst. 46491.52000 herangezogen. Hinzu kommt, dass in der Folge für die Hst. 46491.52000 über 2 üpl. Anträge insgesamt 756,40 € zur Verfügung gestellt werden mussten.**

10. Vermögen, Rücklagen, Schulden

10.1 Vermögen

Mit der Jahresrechnung 2012 wurde gemäß § 170 (1) GO LSA i.V.m § 40 (2) Nr. 1 GemHVO eine Vermögensübersicht vorgelegt, die dem verbindlichen Muster lt. § 44 (1) GemHVO entspricht. Lt. dieser Übersicht verfügt die VG Elbe-Heide nicht über Vermögen nach § 39 GemHVO.

10.2 Rücklagenentwicklung

Mit den Unterlagen zur Jahresrechnung 2012 wurde eine "Übersicht über die Rücklagen" vorgelegt. Sie enthält folgende Bestände zu Beginn und am Ende der Hj.:

Stand zu Beginn des Hj.	Zuführung	Entnahme	Stand am Ende des Hj.
221.446,42 €	0,00 €	221.446,42 €	0,00 €

Der nach § 20 (2) GemHVO in der allgemeinen Rücklage vorzuhaltende Sockelbetrag war damit nicht mehr vorhanden.

10.3 Schulden

10.3.1 Schuldentwicklung

Die Schuldentwicklung der Verbandsgemeinde Elbe - Heide im Hj. 2012 war ausgehend von den Feststellungen aus der Prüfung für das Hj. 2011 (Prüfbericht vom 03.09.2012) zu untersuchen. Mit der Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzung 2012 war keine Kredittermächtigung festgesetzt worden, so dass neue Kreditaufnahmen ausgeschlossen waren. Lt. Vorliegender Schuldenübersicht hatte die Verbandsgemeinde Elbe-Heide zu Beginn des Hj. 2012 keine Schulden aus Kreditaufnahmen..

Mit dem Hinweis auf die ausführlichen Darlegungen im Prüfbericht für das Hj. 2011 vom 03.09.2012 wird an dieser Stelle festgestellt, dass es sich bei den beim Abschluss des Hj. 2011 nachgewiesenen Schulden um gestundete Zahlungsverpflichtungen der Gemeinden Dolle und Colbitz gegenüber dem WWAZ (Verlustanteile aus der Vermögensauseinandersetzung) handelte, deren Nachweis in der Schuldenübersicht nicht erforderlich war.

10.3.2 Ablösung der Zahlungsverpflichtungen aus den Stundungsvereinbarungen Dolle und Colbitz

Mit der Übertragung der Niederschlagsentwässerung auf die VG Elbe-Heide mit Wirkung vom 01.01.2010 ist die Verbandsgemeinde Elbe-Heide in die Stundungsvereinbarungen bzgl. der Zahlungsverpflichtungen aus den Verlustanteilen und Zinsen der Gemeinden Dolle und Colbitz beim WWAZ eingetreten.

Mit Schreiben vom 17.07.2012 teilte die VG Elbe-Heide dem WWAZ mit, dass eine Sondertilgung der gestundeten Verbindlichkeiten (Verluste) für die Gemeinden Dollé und Colbitz vorgesehen ist. In Beantwortung dieses Schreibens hat der WWAZ am 31.07.2012 die VG Elbe-Heide über folgende Resttilgungsbeträge informiert:

Wegen Feststellungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (bzgl. Zahlungen und Rechenfehlern) wurden einerseits die Verlustanteile bereits 2010 durch die Finanzverwaltung der VG Elbe-Heide mit einem prozentualer Anteil von 52,4 % neu berechnet.

Auf dieser Grundlage wurden auch die durch die Verbandsgemeinde jährlich zu zahlenden anteiligen Zinsen aus der Stundungsvereinbarung (12.017,33 €) und die jährliche Tilgungsrate für die Verlustanteile (52,4 % von 63.005,03 € = 33.014,64 €) neu ermittelt.

Für die Gemeinde Colbitz ergab sich in der Folge eine Tilgung (hier: 29.990,39 €) gegenüber dem VWAZ für die noch bestehenden Kredite.

Für die Gemeinde Colbitz wurden per 31.12.2011 anhand der Unterlagen, die der WWAZ der VG zur Verfügung gestellt hat, Zahlungsverpflichtungen aus Krediten und Verlusten in Gesamthöhe von 504.040,23 € festgestellt. Als Kredite wurden davon insgesamt 250.245,80 € (49,65 %) und als Verlustanteile 253.794,39 € (50,35 %) ausgewiesen.

Lt. Unterlagen des WWAZ (Stundungsvereinbarung) wurde für die Kredite und die Verluste der Gemeinde Colbitz jährlich eine Tilgung in Gesamthöhe von 63.005,03 € vereinbart.

Die Kredite sollten mit jährlich 31.280,73 € durch die Gemeinde Colbitz getilgt werden. Als jährliche Tilgung für die Verlustanteile sollte lt. der vorliegenden Tabelle durch die Verbandsgemeinde ein jährlicher Betrag i.H.v. 31.724,30 € gezahlt werden.

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2011 wurde bereits festgestellt, dass für die Gemeinde Döle am 31.12.2011 aus Verlustanteilen noch eine Verbindlichkeit i.H.v. 291.146,71 € bestand, die jährlich bei entsprechender Verzinsung (4,52 %) durch die Verbandsgemeinde mit 36.635,12 € zu tilgen war.

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2012 der VG Elbe-Heide wurde festgestellt, dass bei der Hst. 70300.71300 Ausgaben in Gesamthöhe von 561.784,90 € (bei einem HA von 69.700,00 €) wie folgt gebucht worden sind:

am 29.06.12	Tilgungsrate für Verluste von Colbitz	i.H.v.	33.014,64 €
am 14.08.12	Tilgungsrate für Verluste von Dolle	i.H.v.	36.635,12 €
am 28.12.12	Sondertilgung an WVAZ	i.H.v.	492.135,14 €

Die beiden zuletzt genannten A ergeben insgesamt den vom WVAZ geforderten Betrag i.H.v. 528.770,26 €.

Die Verlustanteile der Gemeinden Dolle und Colbitz wurden somit ordnungsgemäß getilgt.

Zu beanstanden ist letztendlich aber die Tatsache, dass aufgrund dieser außerordentlichen Tilgung bei der Hst. 70300.71300 eine üpl. A i.H.v. 492.084,90 € geleistet wurde, die weder beantragt noch bewilligt worden ist. Hinzu kommt, dass wegen der Größenordnung des Betrages sogar ein Nachtragserfordernis bestanden hätte (vgl. Pkt. 9.2.2 - üpl./apl.A im Vmh), es zumindest aber eines Gemeinderatsbeschlusses bedurft (vgl. Pkt 9.2.2 - üpl./apl.A im Vmh).

An dieser Stelle wird mit dem Verweis auf die Ausführungen unter Pkt. 10.3.3 (Kassenkredit als Festbetragskredit) festgestellt, dass zur Finanzierung der Sondertilgung i.H.v. 492.135,14 € durch die VG Elbe-Heide ein Festbetrags - Kassenkredit bei der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg aufgenommen wurde.

10.3.3 Kassenkredit

Mit den Haushaltssatzung 2012 war der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben aufgenommen werden dürfen, auf 2.000.000,00 € festgesetzt worden.

Überziehungskredit

Für das Hj. 2012 galt der am 18.05.2010 für das Konto Nr. 10724375 bei der Deutschen Kreditbank abgeschlossene Kassenkreditvertrag (Überziehungskredit) über 2.000.000,00 € weiter.

Im geprüften Hj. 2012 erfolgte eine Inanspruchnahme von Kassenkrediten ab Mitte November mit durchschnittlich 600 T€. Hieraus sind Sollzinsen i.H.v. 1.005,26 € entstanden, die bei der Hst. 91000.80610 gebucht worden sind.

Nachdem im Haushaltsplan nur ein HA i.H.v. 400,00 € veranschlagt war, hätte der darüber hinausgehende Betrag als üpl. A beantragt und bewilligt werden müssen

Aufnahme eines Kassenkredites als Festbetragskredit

Aus dem Sachbuch der Hst. 91000.37700 ist ersichtlich, dass die VG Elbe-Heide von der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg ein „Darlehen zur Umschuldung WVAZ“ i.H.v. 492.135,14 € erhalten hat.

Im Rechenschaftsbericht ist dazu erläutert, dass auf der Grundlage der Vereinbarung zur Übernahme einer Zahlungsverpflichtung vom 13./14.08.2012 zwischen der Verbandsgemeinde Elbe-Heide und der Gemeinde Loitsche - Heinrichsberg durch die Gemeinde Loitsche -

Heinrichsberg offene Forderungen des WWAZ gegen die Verbandsgemeinde ausgeglichen wurden.

Im Übrigen wurde darauf verwiesen, dass durch die Verfahrensweise in den Folgejahren für die Verbandsgemeinde eine Kostenersparnis durch verringerte Zinszahlungen und für die Gemeinde Loitsche - Heinrichsberg Mehreinnahmen aus Zinsen resultieren und somit also beide Vertragsparteien von dem sog. „Win-Win-Geschäft“ profitieren.

Grundsätzlich lassen die Haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften (§ 168 i.V.m § 167 Abs. 1 und § 156 Abs. 2 GO LSA sowie § 19 Abs. 3 GemKVO i.V.m § 20 GemHVO) zur Überbrückung von finanziellen Engpässen neben den Überziehungskrediten (Kontokorrentkredite) auch Kassenkredite mit festem Betrag (Überweisungskredite) zu. Die Verwaltung der Kassenmittel ist zwar Aufgabe der Kasse, doch liegt die Entscheidung über die Art der Kassenbestandsverstärkung bei der Verwaltung. Nach § 19 Abs. 3 i.V.m. den VV Nr. 2 zu § 19 GemKVO legt der Bürgermeister im Benehmen mit dem Kammerer fest, bis zu welcher Höhe die Kasse Kassenkredite zur Liquiditätssicherung in Anspruch nehmen darf. Muss der Kassenbestand durch einen Kassenkredit verstärkt werden, hat der Kassenverwalter dem Bürgermeister so rechtzeitig Mitteilung zu machen, dass er für die fristgemäße Bereitstellung der Mittel sorgen kann. Im Bedarfsfall hat die Gemeindekasse unverzüglich die Weisung des Bürgermeisters einzuholen.

Die Gewährung des Darlehens durch die Gemeinde Loitsche - Heinrichsberg an die VG Elbe - Heide erfolgte nach Gesprächen zwischen dem Verbandsgemeindebürgermeister und der Bürgermeisterin der Gemeinde Loitsche - Heinrichsberg unter Hinzuziehung der Kammerin der VG Elbe - Heide.

Damit der Gemeinde Loitsche - Heinrichsberg aus der Zurverfügungstellung der Mittel an die VG keine finanziellen Nachteile entstehen, wurde in der am 13./14.08.2012 abgeschlossenen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Loitsche - Heinrichsberg (vertreten durch die Bürgermeisterin) und der VG Elbe - Heide (vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister) sowohl die Verzinsung (3,21 v.H.) als auch ein Rückzahlungsplan (ab 2013) festgelegt.

Nach Einsichtnahme in die Sachbücher wurde folgende buchmäßige Erfassung der E und A festgestellt:

14.08.2012 bei Hhst. 91000.37700	-Kreditaufnahme Umschuldung -	!H.v. 492.135,14 €
14.08.2012 bei Hhst. 91000.97600	-Sondertilgung der Forder. WWAZ -	!H.v. 492.135,14 €
28.12.2012 bei Hhst. 91000.97600	-Sondertilgung der Forder. WWAZ -	!H.v. 492.135,14 €
28.12.2012 bei Hhst. 70300.71300	-Sondertilgung der Forder. WWAZ -	!H.v. 492.135,14 €

Bei den letzten beiden Buchungen handelt es sich um Verrechnungsbuchungen mit Buchungsschlüssel 77 zwischen dem Vmh und dem Vwh.

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass gemäß § 28 (1) GemKVO der Nachweis von Kassenkrediten, die als Darlehen aufgenommen werden, ordnungsgemäß im Verwahrbuch der Gemeinde erfolgt.

11. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse und Schlussbemerkungen

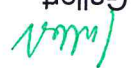
Das Ergebnis der Prüfung (Teil 1 – Verwaltungsprüfung) der Jahresrechnung 2012 wird dahingehend zusammengefasst, dass die Gesetze und maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze vom Grundsatz her beachtet wurden.

Sachverhalte, die in rechtlicher, sachlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht Anlass zu Beanstandungen gegeben haben, sind im vorliegenden Bericht unter den einzelnen Gliederungspunkten **im Fettdruck** ausgeführt worden.

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass die Verwaltungsprüfung keine Feststellungen ergeben hat, die einer Entlastung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Elbe - Heide entgegenstehen.

Zu beachten ist jedoch, dass Grundlage für das Entlastungsverfahren auch die Feststellungen aus der Technischen Prüfung maßgeblich sind.

Gemäß § 170 (3) GO LSA beschließt der Gemeinderat über die Jahresrechnung und entscheidet zugleich über die Entlastung des Bürgermeisters.
Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er dafür Gründe anzugeben.

Galler


Fachdienstleiterin

Jäger


Verwaltungsprüferin

	Beschluss-Nr.	Genehmigung	Bekanntmachung	Veröffentlichung (öffentl. Auslegung)
Haushaltssatzung	BV-VG/116/2011 v. 28.11.2011	Genehmigungsverfügung vom 21.11.2011	Amtsblatt Nr. 1 der VG Elbe- Heide vom 21.12.11	01.02.12-15.02.12
1. Nachtragshaushaltssatzung	BV-VG/125/2012 v. 23.04.2012	Kenntnisnahme am 05.06.2012	Amtsblatt Nr. 6 der VG Elbe- Heide vom 29.06.12	02.07.-24.07.2012
Endgültige Festsetzungen (unter Berücksichtigung des Nachtrages)				
Verwaltungshaushalt				
	Einnahmen	9.171.900,00 €		
	Ausgaben	9.171.900,00 €		
Vermögenshaushalt				
	Einnahmen	5.260.800,00 €		
	Ausgaben	5.260.800,00 €		
Kreditaufnahmen für Investitionen		0,00 €		
Verpflichtungsermächtigungen		0,00 €		
Höchstbetrag der Kassenkredite		2.000.000,00 €		
Hebesätze für die Verbandsgemeindeumlage				
		28,00%	jeweils auf die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B der Gewerbesteuer des Gemeindeanteils an der Eink.-steuer des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer der allg. Finanzzuweis. des Jahres 2010	
		28,00%		
		28,00%		
		28,00%		
		21,54%	als Anteil der Investpauschalen der Mitgliedsgemeinden	

	Einnahmen (in - € -)	Ausgaben (in - € -)	Differenz (in - € -)
Vermögenshaushalt			
Reste aus Vorjahr (K)	26.391,20 (KER)	10.020,69 (KAR)	16.370,51 (IFB)
(H)	0,00	0,00	
Anordnungs-Soll	8.979.728,66	9.582.437,62	602.708,96 (SFB)
Gesamt-Soll	9.006.119,86	9.608.828,82	
Ist	8.961.813,80	9.572.034,81	610.221,01 (IFB)
Reste auf Nachjahr (K)	44.306,06 (KER)	36.794,01 (KAR)	
(H)	0,00	0,00	
Verschuldungshaushalt			
Reste aus Vorjahr (K)	0,00 (KER)	0,00 (KAR)	
(H)	1.160,48 (IU)	1.160,48 (HAR)	
Anordnungs-Soll	735.226,51	735.226,51	
Gesamt-Soll	736.386,99	736.386,99	
Ist	736.386,99	736.386,99	0,00 (IFB)
Reste auf Nachjahr (K)	0,00	0,00	
(H)	0,00	0,00	
Verwahrgelder und Vorschüsse			
Verwahrgelder	6.130.377,94	6.105.786,14	
Vorschüsse	5.284,34	5.284,34	
Gesamt - Ist	6.135.662,28	6.111.070,48	24.591,80 (IU)
buchmäßiger Kassenbestand	-585.629,21 €		

Geprüfter kassenmäßiger Abschluss 2012

	Reste aus Vj. (in - € -)	Anordnungssoll (in - € -)	Gesamtssoll (in - € -)	Ist (in - € -)	Reste auf Nj. (in - € -)
Einnahme					
Verwaltungshaushalt	26.391,20 (KER)	8.979.728,66	9.006.119,86	8.961.813,80	44.306,06 (KER)
Vermögenshaushalt	0,00 (KER) 1.160,48 (IÜ)	735.226,51	736.386,99	736.386,99	0,00 (KER)
Verwahrgelder und Vorschüsse				9.698.200,79 6.135.662,28	
Gesamt-Ist				15.833.863,07	
Ausgabe					
Verwaltungshaushalt	10.020,69 (KER) 16.370,51 (IÜ)	9.582.437,62	9.608.828,82	9.572.034,81	36.794,01 (KAR)
Vermögenshaushalt	0,00 (KAR) 1.160,48 (HAR)	735.226,51	736.386,99	736.386,99	0,00 (KAR/HAR)
Verwahrgelder und Vorschüsse				10.308.421,80 6.111.070,48	
Gesamt-Ist				16.419.492,28	
Ist-Fehlbetrag (Vwh)				610.221,01	
Ist-Bestand (Vmh)				0,00	
Ist-Überschuss (W,D,V)				24.591,80	
Buchmäßiger Kassenbestand (Kassensollbestand/KSB)				-585.629,21	
Bestände der Bankkonten					
Konto- Nr. 100724375 (Girokonto bei der Deutschen Kreditbank)				-600.936,75	
Konto- Nr. 3400000646 (Girokonto Kreissparkasse Börde)				461,84	
Konto- Nr. 3400004005 (Girokonto Kreissparkasse Börde)				14.845,70	
Kassenistbestand per 31.12.2012 (KIB)				-585.629,21	

Ergebnis der Jahresrechnung 2012 (€)

Anlage 4

Einnahme

Soll-Einnahme VwH ohne Abschlussbuchungen
Zuführung vom VmH

Soll-Einnahme VmH ohne Abschlussbuchungen
Zuführung aus VwH
Entnahme aus Rücklage

Summe Soll-Einnahmen

+ Neue Haushaltseinnahmester

- Abgang alter Haushaltseinnahmester

- Abgang alter Kasseneinnahmester

Verwaltungshaushalt

Vermögenshaushalt

Summe bereinigte Soll-Einnahmen
(Gesamtrechnungsergebnis)

Ausgabe

Soll-Ausgaben VwH ohne Abschlussbuchungen
Zuführung zum VmH

Soll-Ausgaben VmH ohne Abschlussbuchungen
Zuführung zum VwH
Zuführung zur Rücklage

Summe Soll-Ausgaben

+ Neue Haushaltsausgabester

Verwaltungshaushalt

Vermögenshaushalt

- Abgang alter Haushaltsausgabester

Verwaltungshaushalt

Vermögenshaushalt

- Abgang alter Kassenausgabester

Verwaltungshaushalt

Vermögenshaushalt

Summe bereinigte Soll-Ausgaben
(Gesamtrechnungsergebnis)

Ergebnis

Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen
- bereinigte Soll-Ausgaben - Ergebnis-

-602.708,96

10.317.664,13

0,00

0,00

0,00

10.317.664,13

735.226,51

9.582.437,62

9.714.955,17

2.319,74

0,00

0,00

9.717.274,91

735.226,51

8.982.048,40

Abkürzungsverzeichnis

A	Ausgabe
apl. A	außerplanmäßige Ausgabe
AS	Anordnungssoll
BS	Buchungsschlüssel
DA	Dienstanweisung
E	Einnahme
Epl.	Einzelplan
GBL	Gesetzblatt
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
GL	Gewährleistung
GR	Gemeinderat
GS	Gesamtsoil
GV	Gemeindeverwaltung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HA	Haushaltsansatz
HAR	Haushaltsausgabereist
HER	Haushaltseinnahmereist
Hst.	Haushaltsstelle
Hj.	Haushaltsjahr
Hpl.	Haushaltsplan
HS	Haushaltssoil
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
IFB	Ist-Fehlbetrag
I.H.v.	in Höhe von
IÜ	Ist-Überschuss
I.S.	im Sinne
I.V.m.	in Verbindung mit
KA	Kontoauszug
KAR	Kassenausgabereist
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KER	Kasseneinnahmereist
KV	Kommunalverfassung
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MBI	Ministerialblatt
MG	Mahngebühren
MI	Ministerium des Innern
NT	Nachtrag
PK	Personenkonto
RdErl.	Runderlass
SN	Sammelnachweis
SZ	Säumniszuschläge
TZ	Textziffer
üpl.A.	überplanmäßige Ausgabe
VG	Verbandsgemeinde
V-Konto	Vorschusskonto
Vmh	Vermögenshaushalt
VO	Verordnung
VV	Verwaltungsvorschriften
Vwh	Verwaltungshaushalt
W-Konto	Verwahrkonto